

Die Schulbuchapprobation in der Tschechischen Republik: eine kritische Analyse

Dörte Balcke, Petr Knecht

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Balcke, Dörte, and Petr Knecht. 2016. "Die Schulbuchapprobation in der Tschechischen Republik: eine kritische Analyse." In *Schulbücher auf dem Prüfstand = Textbooks under scrutiny*, edited by Eva Matthes and Sylvia Schütze, 98–107. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Die Schulbuchapprobation in der Tschechischen Republik: Eine kritische Analyse

Abstract

Primary and secondary school textbooks are subject to an extensive approval procedure in the Czech Republic. After a short introduction to the Czech education system, the article provides a description of jurisdictions and statutory provisions of textbook approval in the Czech Republic. The authors conducted a critical analysis of the approval procedure based on practical experience of the second author who serves as an authorized textbook reviewer. Using the example of three problematic areas (the visuals in textbooks, the selection of textbook reviewers, and the inaccuracies in evaluation forms), the authors highlight difficulties and complications accompanying practical application of textbook approval regulations as declared in the official documents. In the conclusion, consequences for the quality of textbooks are discussed as well as obstacles impeding improvement of the criticized practices.

Bevor Lehr-/Lernmittel im Schulunterricht verwendet werden können, müssen sie in vielen Ländern diverse gesellschaftliche und staatliche Prüfungs- und Auswahlverfahren durchlaufen. Auch in der Tschechischen Republik werden die Schulbücher mithilfe eines aufwendigen Verfahrens überprüft, bevor sie in die allgemeinbildenden Schulen gelangen. In diesem Beitrag werden von der ersten Autorin nach einem kurzen Einblick in das tschechische Schulsystem die Zuständigkeiten und gesetzlichen Bestimmungen für die Schulbuchapprobation in groben Zügen dargestellt. Der zweite Autor, der aufgrund seiner Gutachtertätigkeit Erfahrungen mit der Beurteilung von Schulbüchern in der Praxis besitzt, führte eine kritische Analyse dieser Vorschriften durch. Im zweiten Abschnitt des Beitrags werden die Erkenntnisse der beiden Autoren zusammengeführt und aus diesen drei exemplarische Bereiche für mögliche Probleme bei der Anwendbarkeit gewonnen. Diese Beispiele sollen aufzeigen, welche Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der in den Gesetzen verankerten Verfahrensweisen für die Gutachterinnen und Gutachter auftreten und welche Folgen sich daraus für die Qualität der Schulbücher ergeben können.

1. Kurzer Überblick über das tschechische Schulsystem

Das Bildungssystem teilt sich ähnlich wie in Deutschland in folgende Bereiche auf: Vorprimarbildung, Primar- und niedere Sekundarbildung, höhere Sekundar- und postsekundäre nicht-tertiäre Bildung, tertiäre Bildung und Erwachsenenbildung. Die Schulen in der Tschechischen Republik lassen sich je nach der gewährleisteten Bildung in folgende

Arten einteilen: Kindergarten (*mateřská škola*), Grundschule (*základní škola*), Mittelschulen (*střední školy*), Konservatorium (*konzervatoř*), höhere Fachschulen (*vyšší odborné školy*), Kunstgrundschulen (*základní umělecké školy*), Sprachschulen mit Recht zur staatlichen Sprachprüfung (*jazykové školy s právem státní jazykové zkoušky*) und Hochschulen (*vysoké školy*) (vgl. EACEA 2015a).

Die öffentliche Verwaltung des Schulwesens ist stark dezentralisiert, d.h., die verschiedenen Verwaltungsebenen und Schulen besitzen ein hohes Maß an Autonomie. Die staatliche Verwaltung des Schulwesens führen auf zentraler Ebene das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport (*Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy* (MŠMT), im Folgenden: Schulministerium) sowie gegebenenfalls andere Zentralorgane, z.B. das Innenministerium und die tschechische Schulaufsichtsbehörde (*Česká školní inspekce*, (ČŠI)), durch. Auf regionaler Ebene tragen die Bezirksämter, auf lokaler Ebene die Gemeinderäte mit erweiterten Befugnissen sowie auf Ebene der Institutionen die Schulleiterinnen und -leiter sowie -einrichtungen die Verantwortung. Für die Hochschulen fungiert das Schulministerium als Verwaltungsorgan; ausgenommen sind die aus ihren Bezeichnungen hervorgehenden Bereiche und der Bereich der Wissenschaft. Die Selbstverwaltung im Schulwesen leisten die Schulräte, Gemeinden und Landesbezirke. Die Hochschulen sind selbstverwaltende Institutionen. Das Schulministerium steuert die Durchsetzung der staatlichen Verwaltung im Schulwesen im Rahmen des bestehenden Schulgesetzes und trägt die Verantwortung für den Stand, die Konzeption und Entwicklung des Bildungssystems. Die Landesbezirke sind zuständig für die Schulen der mittleren und höheren beruflichen Bildung, für die Ausbildung von Kindern mit Behinderung sowie für die Kunstgrund- und Sprachschulen (vgl. EACEA 2015b). Für die Primar- und niedere Sekundarbildung tragen die Gemeinden die Verantwortung (vgl. EACEA 2015c). Die rechtliche Eigenverantwortung bzw. Autonomie der Grundschulen beinhaltet die volle Verantwortung für die Schulleiterinnen und -leiter bzgl. der Qualität der pädagogischen Prozesse, des finanziellen Managements der Schulen, der Einstellung und Entlassung des Lehrpersonals sowie der Beziehungen zu den Kommunen und zur Öffentlichkeit insgesamt (vgl. Kopp 2010, S. 753).

2. Die Schulbuchapprobation

Zu den Verwaltungsaufgaben des Schulministeriums gehört auch die Zulassung der Schulbücher und Unterrichtstexte für die Bildungsbereiche der Grund- und Mittelschulbildung. So erteilt und entzieht das Schulministerium gem. § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes (*Školský zákon*; im Folgenden: SchulG; number of legislation: č. 561/2004 Sb.) den Schulbüchern und Unterrichtstexten die Genehmigungsklausel auf Grundlage einer Beurteilung, die im Einklang mit den (im Schulgesetz) festgelegten Bildungszielen, dem Rahmenbildungsprogramm und den rechtlichen Vorschriften steht. Das Verzeichnis der zugelassenen Schulbücher (*seznam učebnic*) veröffentlicht das Schulministerium in seinem Amtsblatt. Die Bedingungen für die Erteilung der sogenannten Genehmigungsklausel für die Lernmittel werden in der amtlichen Richtlinie des Schulministeriums, Aktenzeichen: MŠMT-34616/2013 vom 30.09.2013 (*Směrnice náměstka ministra pro vzdělávání ministerstva školství, mládeže a tělovýchovy k postupu a stanoveným podmínkám pro udělování a odnímání schvalovacích doložek učebnicím a učebními textům a k zařa-*

zování učebnic a učebních textů do seznamu učebnic; im Folgenden: Richtlinie), festgelegt. Laut § 27 Abs. 2 SchulG entscheiden der Schulleiter oder die Schulleiterin über die Verwendung der Schulbücher und Unterrichtstexte.

Als Schulbücher werden gem. Art. I Abs. 2 Richtlinie didaktisch aufgearbeitete Texte und grafische Materialien angesehen, welche a) das Erreichen erwarteter Zugänge zu den Bildungsbereichen und die Verwendung bereichsübergreifender Themen zur Entwicklung der Schülerpersönlichkeit gemäß den abgesteckten Rahmenbildungsprogrammen ermöglichen und auf die Bildung und Entwicklung von Schlüsselkompetenzen von Schülerinnen und Schülern zielen sowie b) mit ihrem Inhalt und ihrer Ausarbeitung nicht für den unsachgemäßen Gebrauch durch Schüler und Schülerinnen geeignet sind. Als Unterrichtstexte sind Texte und grafische Materialien anerkannt, welche Schulbücher unmittelbar ergänzen, für die Qualität und Effektivität des Unterrichts unentbehrlich sind und gleichzeitig nicht den Charakter eines Schulbuchbestandteils besitzen, z.B. Fachtabellen, Regeln der Rechtschreibung und Grammatik, Atlanten usw. (vgl. MŠMT 2013, S. 1f.).

Die allgemeinen und grundlegenden Bedingungen für die Erteilung der Genehmigungsklausel, wie die Schulbücher aufbereitet sein sollten, werden in Art. IV Richtlinie benannt. Hierzu zählen u.a. das Respektieren der Verfassung und der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, der Einklang mit dem betreffenden Rahmenbildungsprogramm, die Erarbeitung auf ausreichendem fachlichen Niveau sowie die fachliche, sprachliche und grafische Aufbereitung entsprechend der Zielgruppe (vgl. ebd., S. 4).

Einen Antrag auf Erteilung der Genehmigungsklausel können nach Art. III Abs. 1 Richtlinie die Verlage bei der zuständigen Anlaufstelle des Schulministeriums stellen. Außerdem muss der Verlag das Manuskript seines Schulbuchs entsprechend der Beilage Nr. 1 Richtlinie einreichen, d.h., mit Angaben über Autor bzw. Autorin, Titel des Schulbuchs, Fach, Zielgruppe, Jahrgangsstufe und Schulart, für die das Schulbuch konzipiert ist. Das Manuskript sollte u.a. so gestaltet sein, dass das grafische Niveau sowie die gesamte Aufbereitung und Struktur des geplanten Schulbuchs beurteilbar sind. Die Genehmigungsklausel für das Schulbuch erteilt nach Art. III Abs. 3 Richtlinie der bzw. die zuständige Fachleiter/Fachleiterin des Schulministeriums entsprechend dem gültigen Organisationsstatut des zuständigen Ministeriums für den Inhalt des Rahmenbildungsprogramms, für welches das vorgelegte Schulbuch bestimmt ist. Nach Abs. 4 bestellt der oder die Leiter/Leiterin des jeweiligen Fachs mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen unter Zustimmung des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin der Gruppe des regionalen Schulwesens. Die angeforderten Sachverständigen müssen in einem sogenannten Gutachterverzeichnis nach Art. IX Richtlinie benannt sein. Eine bzw. einer der bestellten Gutachter und Gutachterinnen ist in der Regel ein Experte bzw. eine Expertin der Hochschule, die anderen sollten Lehrkräfte sein. Mindestens eine oder einer von ihnen sollte an einer entsprechenden Schule unterrichten und die fachliche Qualifikation für das jeweilige Fach besitzen (vgl. ebd., S. 2ff.).

In dem Gutachterverzeichnis nach Art. IX Abs. 1 Richtlinie sind Fachleute der jeweiligen Gebiete aufgeführt, welche über fachliche und pädagogische Voraussetzungen sowie über eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung im Fach verfügen. Die Gutachterliste wird vom zuständigen Ministerium u.a. in Zusammenarbeit mit fachlichen und wissenschaftlichen Gesellschaften, den Hochschulen, beruflichen Zusammenschlüssen, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls anderen Institutionen mit

Bezug zum Fachgebiet Schulbuch zusammengestellt. Vorschläge für die Aufnahme in das Rezensentenverzeichnis werden zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Erfassungsbogen des Gutachters bzw. der Gutachterin (Beilage Nr. 8 Richtlinie) eingereicht. Anforderungen können unter Umständen solche sein wie Empfehlungen des oder der Vorgesetzten, Empfehlungen von fachlichen oder renommierten Vereinigungen oder Verbänden und die aktuelle Publikationstätigkeit. Über die Aufnahme in die Rezensentenliste entscheidet der bzw. die entsprechende Fachleiter/Fachleiterin des Schulministeriums, der oder die die Genehmigungsklausel erteilt und dieses Ergebnis dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekannt gibt (vgl. ebd., S. 6).

Notwendige Bedingung für die Erteilung der Genehmigungsklausel für das Schulbuch sind nach Art. III Abs. 8 zwei positive Empfehlungen von den Gutachtern oder Gutachterinnen. Die Gutachten werden vom Schulministerium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Eingang des Antrags gem. Abs. 1 an den Verlag gesendet. In Fällen, in denen es sich um eine weitere Überprüfung des eingereichten Manuskripts oder eine Schulbuchsammlung handelt, informiert das Schulministerium den Verlag innerhalb der Frist und teilt zugleich den voraussichtlichen Termin für die Herausgabe des Gutachtens mit. Die Genehmigungsklausel wird für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt; in begründeten Fällen ist es möglich, die Klausel für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen. Nach Bekanntgabe der Schulbücher mit Genehmigungsklausel sendet der Verlag innerhalb von 30 Tagen der Abteilung des Schulministeriums, die die Genehmigungsklausel erteilt hat, vier Exemplare der Schulbücher sowie Angaben über den Preis. Jeweils ein Exemplar erhalten: der Fachreferent/die Fachreferentin, der bzw. die die Amtsführung für den entsprechenden Bildungsbereich besitzt und die Erteilung der Genehmigungsklausel vorgeschlagen hat, die Bibliothek des Schulministeriums, das Nationale Institut für berufliche Bildung oder das Pädagogische Forschungsinstitut (Nationales Pädagogikinstitut) sowie das Institut für Bildungsinformationen – Pädagogische Nationalbibliothek Comenius (vgl. ebd., S. 2ff.).

Alle Schulbücher mit gültiger Genehmigungsklausel sind nach Art. VIII im Schulbuchverzeichnis mit den Angaben nach Beilage Nr. 4 angeführt. Schulbücher, bei denen die Gültigkeit der Genehmigungsklausel endet und bei denen der Verlag keine Verlängerung beantragt hat, sind von der zuständigen Fachabteilung des Schulministeriums, welche die fortlaufende Erfassung der Schulbücher nach Art. VII Abs. 1 führt, aus dem Verzeichnis zu streichen. Das Verzeichnis der Schulbücher, die bestimmt sind für die Anwendung in Schulen, die Vorschul-, Grundschul- und spezielle Bildung vermitteln, wird zweimal jährlich im Amtsblatt des Schulministeriums veröffentlicht. Gleichzeitig sind diese Verzeichnisse – zusammengefasst in einem Gesamtverzeichnis aller Schulbücher inkl. der Schulbücher für die Schulen der Mittelschulbildung – auf den Internetseiten des Schulministeriums¹ veröffentlicht (vgl. ebd., S. 5f.).

Schon die komprimierte Darstellung der gesetzlichen Vorschriften für die Schulapprobation zeigt, dass diese sehr ausführlich formuliert sind. Die Richtlinie mit den erforderlichen Formularen ist für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich, was eine große Transparenz der Zulassungsverfahren sicherstellt.

Nachdem nun der breitere Kontext der Bildung vorgestellt und der Rechtsrahmen für die Zulassung von Schulbüchern in der Tschechischen Republik abgesteckt wurden, soll im

¹ Vgl. URL: www.msmt.cz.

folgenden Abschnitt anhand von drei Beispielen detailliert die praktische Anwendbarkeit der oben beschriebenen Vorschriften diskutiert werden.

3. Die Praxis der Schulbuchzulassung

Obwohl die Regelungen für die Schulbuchzulassung gut ausgearbeitet und transparent erscheinen, soll in den folgenden Abschnitten auf einige Tücken aufmerksam gemacht werden. Diese Tücken können in beträchtlichem Maße dem, was ursprünglich beabsichtigt wurde, entgegenwirken – sie können die gemeinsamen Anstrengungen aller beteiligten Akteure, die Qualität der Schulbücher sicherzustellen bzw. zu erhöhen, behindern.

Beispiel 1: Visuelle Mittel in den Schulbüchern

Eine Schlüsselkomponente von Lehrbüchern, welche in zunehmendem Maße für die Vermittlung des Inhalts an Bedeutung gewinnt, sind die visuellen Mittel. Aufmerksamkeit erzeugende und didaktisch richtig aufbereitete visuelle Mittel können den entscheidenden Ausschlag dafür geben, dass sich ein Schulbuch von einem anderen abhebt, und können ihm so zu einem besseren Verkaufserfolg verhelfen. Visuelle Hilfsmittel besitzen eine wichtige motivierende Funktion, und oftmals werden sie von den Schülerinnen und Schülern beim Durchblättern des Schulbuchs am schnellsten bemerkt. Sollen aber die nonverbalen Elemente in den Schulbüchern den Schülerinnen und Schülern beim Lernen helfen, so müssen sie methodisch adäquat konzipiert sein und bestimmte Eigenschaften aufweisen (vgl. Anglin/Vaez/Cunningham 2004). Es zeigt sich jedoch, dass nonverbale Elemente in tschechischen Schulbüchern nicht immer den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie den Empfehlungen der Bildungsfachleute entsprechen: Die visuellen Mittel besitzen keine ausreichende Größe, manchmal fehlen Bezüge zu den Texten; zudem dominieren hauptsächlich Fotografien und Ähnliches. Tschechische Schulbücher sind aufgrund ihrer bzw. ihres allgemein niedrigen ästhetischen Qualität und Gehalts schon seit langem kritisiert worden. Insofern orientiert sich dieser Beitrag daran, wie die visuellen Mittel in den Lehrbüchern im Rahmen der Schulbuchapprobation beurteilt werden. Dies ermöglichen die nachfolgenden Empfehlungen in der Beilage der Richtlinie des Schulministeriums:

„Die Aufbereitung der Manuskripte muss so erfolgen, dass es möglich ist, ihr grafisches Niveau beurteilen zu können. Es ist nötig, dass ein Bildteil eingefügt wird (dies können auch nur Skizzen sein). Der Verleger ist verpflichtet, zu den Schulbuchtexten mindestens eine Doppelseite in der Originalform vorzulegen, welche das Schulbuch haben wird (einschließlich Texte, ikonisches Material, Orientierungshilfe u.Ä.) und die für die gesamte Aufbereitung des Schulbuchs und seine Struktur charakteristisch sind. Maßstab und farbliche Ausführungen dieses Musters müssen der endgültigen Form des Schulbuchs entsprechen“ (MŠMT 2013, S. 8).²

Die oben genannten Empfehlungen verhindern im Grunde die Beurteilung der endgültigen Form des Schulbuchs, da nicht verlangt wird, die visuelle Komponente in der finalen Fassung vorzulegen. Einige Verleger und Verlegerinnen liefern zur Beurteilung nur Arbeitsversionen der Schulbücher, in denen sich die visuellen Komponenten bedeutend von denen in der finalen Version unterscheiden. Die Möglichkeiten der Gutachterinnen und

² Alle Übersetzungen aus dem Tschechischen durch Dörte Balcke.

Gutachter, die didaktische und ästhetische Qualität der Schulbücher zu bewerten, sind in dieser Hinsicht stark eingeschränkt. Die Gutachter und Gutachterinnen können unter Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulministeriums die jeweiligen Schulbuchverleger und -verlegerinnen um die Ergänzung der fehlenden Fotografien, Illustrationen, Bilder, Schemata, Graphiken, Tabellen u.a. bitten; in den meisten Fällen kommen die Verleger und Verlegerinnen dieser Aufforderung nach. Wenn der Rezensent oder die Rezensentin jedoch mit der unfertigen Gestalt der Schulbücher zufrieden ist, kann es vorkommen, dass die Genehmigungsklausel für die Schulbücher praktisch nur auf Grundlage der Bewertung der vorgelegten Schulbuchtexte erteilt wird.

Beispiel 2: Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Damit die staatlich bewilligten Schulbücher die vorgeschriebenen Ziele erfüllen, sollten für die Genehmigung der Lehrbücher vor allem Expertinnen und Experten für die Problematik der Herstellung und Bewertung von Schulbüchern in den jeweiligen Bildungsbe-reichen/-domänen ausgewählt werden. Bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter wird in der Richtlinie des Schulministerium (vgl. ebd., S. 2) empfohlen, dass nur eine oder einer der Rezensentinnen und Rezensenten eine oder ein an der Hochschule tätige/r Expertin oder Experte sein muss, wobei nach der Diktion der Vorschriften dies nicht immer gewährleistet sein muss:

„Einer der Gutachter ist *in der Regel* ein Experte von der Hochschule; weitere Gutachter sind pädagogische Mitarbeiter, wobei mindestens einer von ihnen an einer Schule einer ähnlichen Fachrichtung lehren und eine fachliche Qualifikation für den bestimmten Bildungsbereich besitzen sollte“ (ebd., S. 2; Hervorh. durch P.K.).

Aus den genannten Vorschriften geht hervor, dass der Staat nur begrenzte Möglichkeiten hat, die endgültige Form der Schulbücher zu beeinflussen. Konzentriert man sich auf den fachlichen Aspekt der Problematik, so ist für die Schulbuchzulassung absolut entscheidend, welche bzw. welcher *in der Regel von der Hochschule* kommende Expertin oder Experte vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin im Schulministerium mit dem Antrag über die Beurteilung der vorgelegten Lehrbücher betraut wird. Obwohl in dem Gutachterverzeichnis für das entsprechende Fach mehrere Fachleute angegeben sind, kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Schulministeriums immer ein und dieselbe Person ansprechen. Die Vorschrift berücksichtigt auf diese Weise nicht den sich möglicherweise ergebenden Interessenkonflikt, dass der Gutachter oder die Gutachterin gleichzeitig Autor oder Autorin von Schulbüchern aus einem anderen Verlag sein kann. Somit ist es möglich, dass er oder sie danach strebt, die Genehmigung von konkurrierenden Schulbüchern maximal zu verzögern oder sogar ganz zu verhindern. Umgekehrt ist es auch denkbar, dass im Falle einer persönlichen oder beruflichen Verbundenheit des Schulbuchautors bzw. der Schulbuchautorin mit dem Rezensenten oder der Rezensentin die Beurteilung des Schulbuchs durchgehend lediglich formal vorgenommen werden kann. Die anonymisierte Beurteilung der Lehrbücher gilt allerdings nur in einer Richtung: Denn der Autor, die Autorin oder das Autorenkollektiv der eingereichten Schulbücher sind den Gutachterinnen und Gutachtern bekannt, während der Gutachter oder die Gutachterin für den Zeitraum der Rezension anonym bleibt.

An dieser Stelle ist auch auf die Grenzen hinzuweisen, die sich daraus ergeben, dass die fachlichen Aspekte der Schulbücher nur durch einen Experten bzw. eine Expertin *in der*

Regel von der Hochschule garantiert werden können. Da Schulbücher ein komplexes multimodales Konstrukt sind, ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine Person allein das tiefe Verständnis und die Einsicht besitzt, die inhaltlichen, pädagogischen, didaktischen, psychologischen, ästhetischen und weitere Qualitäten des Schulbuchs zu beurteilen. Die Gutachter und Gutachterinnen sind gewöhnlich auf ein schmales Segment ihres Fachs ausgerichtet, sodass andere Mängel im Schulbuch außerhalb ihres Segments zuweilen oder sogar ganz grundsätzlich ohne adäquate Beurteilung bleiben können.

Erwähnenswert sind die vorgeschriebenen Verfahren zur Lösung von Widersprüchen in den erstellten Gutachten:

„Im Falle von Widersprüchen in den erstellten Gutachten [...] entscheidet über das weitere Vorgehen (z.B. die Verhandlung der Einwände und Anmerkungen im Schulministerium unter Teilnahme der Gutachter und Vertreter der Verlage, die Ausarbeitung einer weiteren entscheidenden Beurteilung direkt bei der leitenden Organisation im Ministerium, der entsprechenden Assoziation oder der Fakultät der Hochschule) der Leiter der entsprechenden Abteilung im Ministerium“ (ebd., S. 3; Hervorh. durch P.K.).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulministeriums können in Situationen, in denen die Beurteilungen widersprüchlich oder ausdrücklich unterschiedlich sind, eine verhältnismäßig breite Palette an Optionen nutzen. Leider stehen der Autorin und dem Autor dieses Beitrags keine Informationen zur Verfügung, wie oft Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums in Situationen kommen, in denen sich die Beurteilungen grundlegend unterscheiden, und welche Lösungsmöglichkeiten sie real verwenden. Die Richtlinie gibt nicht explizit an, inwieweit dem Autor oder der Autorin die entscheidende Beurteilung der Gutachter und Gutachterinnen bekannt gegeben werden muss oder nicht (nach Art. IX Richtlinie). Alle genannten Prozesse bleiben in der Regel für die Autorinnen und Autoren, die Schulbuchverlegerinnen und -verleger, die ursprünglichen Gutachter und Gutachterinnen sowie für die Öffentlichkeit verborgen, was zu verschiedensten Spekulationen führen kann.

Beispiel 3: Vagheit und Mehrdeutigkeit der Formulare für die Beurteilung von Schulbüchern

Bestände die Möglichkeit, beliebige Bewertungsbögen hinsichtlich ihrer notwendigen und praktischen Anwendbarkeit zu betrachten, müsste als Erstes der Nachweis ihrer Validität und Reliabilität erfolgen. Andernfalls kann keine garantierte Objektivität der Genehmigungsprozeduren für die staatlich zugelassenen Schulbücher gegeben sein, wie deutliche Abweichungen vom vorgeschriebenen Stand zeigen können. Das verdeutlichte Mahmood (2011) auf Grundlage einer Experten-Evaluation pakistanischer Schulbücher, wobei er feststellte, dass durch den Staat genehmigte Schulbücher nicht die Qualität aufweisen, welche durch die Genehmigungsverfahren garantiert sein sollte. Dieselbe Studie zeigte außerdem, dass die Gutachter und Gutachterinnen identische Schulbücher hinsichtlich bestimmter Kriterien völlig unterschiedlich bewerten können. Dies liegt vermutlich daran, dass es nicht einfach ist, bei den einzelnen Akteuren des Bildungsprozesses ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Interpretation zu erreichen. Wahrscheinlich kann es bei einigen Bewertungskriterien zu beträchtlichen Abweichungen kommen, je nachdem, wie die Lehrkraft, der Fachspezialist oder die Fachspezialistin, der Fachdidaktiker oder die Fachdidaktikerin und gegebenenfalls der Erziehungswis-

senschaftler oder die Erziehungswissenschaftlerin ein bestimmtes Kriterium verstehen. In einigen Staaten der USA werden deshalb die Schulbücher von Kommissionen mit mehreren Mitgliedern genehmigt. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind zu regelmäßigen Schulungen eingeladen, mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der einzelnen Bewertungskriterien sowie der Antworten und Standpunkte der Gutachterinnen und Gutachter zu sichern, die auch empirisch überprüfbar sind (vgl. z.B. Stein et al. 2001). Dieses Verfahren könnte sicher auch ein übereinstimmendes Verständnis der offen formulierten Punkte in den Formularen für die Genehmigung von Schulbüchern in der Tschechischen Republik fördern. „[D]ie fachliche Korrektheit der grafischen Komponenten im Schulbuch“ (MŠMT 2013, S. 11) stellt zum Beispiel ein Kriterium dar, das (a) die inhaltliche Korrektheit der angeführten Informationen in den visuellen Mitteln, (b) die typografische Gestaltung des Schulbuchs und (c) die didaktische Gestaltung des Schulbuchs – z.B. die Anforderung der Kohärenz zwischen Text- und Bildelementen im Schulbuch, die Ausgewogenheit der verschiedenen Typen visueller Mittel usw. – betreffen kann. Das grafische Element im Schulbuch wird in den Bewertungsformularen zweimal erwähnt, im zweiten Fall in einer mehr spezifizierenden Form: „Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und inhaltliche Korrektheit grafischer Komponenten (Illustrationen, Graphiken, Schrift) hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, der Bildungsinhalte, der Beziehung zum Text usw.“ (ebd., S. 12). Das genannte Beispiel demonstriert nur die inhaltliche Inkonsistenz zwischen den einzelnen Punkten der Formulare und den relativ großen Spielraum für ihre Interpretation durch den Gutachter oder die Gutachterin. Aus Sicht der Verfasserin und des Verfassers ist es sogar möglich, dass die für die Schulbuchgutachter und -gutachterinnen bestimmten Bewertungsformulare bereits in ihrer Konstruktion einige Unachtsamkeiten und Fehler enthalten. Dies betrifft zum Beispiel den Punkt „Technische Verarbeitung des Schulbuchs (insbesondere Größe und Typ der Schrift, Reihenbreite, *Typ und Haltbarkeit der Bindung, Masse, verwendetes Papier*)“ (ebd.; Hervorh. durch P.K.), weil die Schulbuchgutachterinnen und -gutachter die hier hervorgehobenen Merkmale nicht beurteilen können. Bewertet wird nur das Manuskript bzw. die Arbeitsversion des Schulbuchs. Ein relativ schwerwiegender Mangel kann auch im abschließenden Teil des Bewertungsformulars identifiziert werden, in welchem der Gutachter oder die Gutachterin eine abschließende Stellungnahme zur Erteilung der Genehmigungsklausel formuliert. Diese Stellungnahme kann folgende Möglichkeiten annehmen: „(a) wird empfohlen ohne Anmerkung, (b) wird empfohlen mit den *genannten Anmerkungen in Teil 5*, (c) wird nicht empfohlen und eine Überarbeitung nach den *genannten Anmerkungen in Teil 5* vorgeschlagen“ (ebd., S. 14; Hervorh. durch P.K.). Davon abgesehen, dass die zwei letztgenannten Möglichkeiten hinsichtlich ihrer sprachsemantischen Struktur nicht eindeutig sind, besteht für die Schulbuchverlegerinnen und -verleger nur die Verpflichtung, mit dem Teil 5 des Bewertungsformulars zu arbeiten. Wenn sich der Gutachter oder die Gutachterin zur Beurteilung des Schulbuchs bereits in den Teilen 1 bis 4 des Bewertungsformulars kritisch äußert (Einklang des Schulbuchs mit dem Curriculum, fachliche Korrektheit, Schülerangemessenheit des Schulbuchs, didaktische Aufbereitung), impliziert der Wortlaut der abschließenden Stellungnahme für die Schulbuchverleger und -verlegerinnen keine Verpflichtung, sich mit diesen Empfehlungen und Anmerkungen zu befassen. Der für die Verlegerinnen und Verleger verbindliche Teil 5 ist für freie Kommentare der Gutachterin oder des Gutachters vorbehalten. Hypothetisch besteht somit die Möglichkeit, dass einem inhaltlich und didaktisch fehler-

haften Schulbuch die Genehmigungsklausel erteilt wird, wenn der oder die Sachverständige alle seine Anmerkungen in die Teile 1 bis 4 des Bewertungsformulars schreibt und Teil 5 freilässt.

4. Fazit

Obwohl auf den ersten Blick die Regelungen für die Schulbuchzulassung in der Tschechischen Republik transparent, verständlich und eindeutig erscheinen, lassen sich in der realen Praxis der Schulbuchgenehmigung dennoch einige Verbesserungsbedarfe finden. In diesem Beitrag wurde nur auf ausgewählte Probleme aufmerksam gemacht, die vom Verfasser und der Verfasserin als dringlich wahrgenommen werden. Aktuell findet in der Tschechischen Republik eine Diskussion über die mögliche zukünftige Entwicklung auf dem Gebiet der Schulbuchzulassung statt. Im Hinblick darauf, dass Gegner der durch den Staat vermittelten Schulbuchzulassungsverfahren sich fürs Erste eher aus dem Umkreis der Schulbuchverlegerinnen und -verleger rekrutieren, ist es höchstwahrscheinlich, dass in näherer Zukunft die Schulbuchapprobation in der Tschechischen Republik weiterhin durch den Staat garantiert wird. Aktuell lässt sich in entwickelten Ländern eher ein gegenteiliger Trend beobachten, basierend auf eine Lockerung der Regelungen für die Schulbuchzulassung, welche zumeist in eine völlige Aufhebung der staatlichen Kontrolle mündet. In einigen Ländern bringen die strengen Regulierungen des Staates auf dem Schulbuchmarkt nämlich nicht immer die erwarteten Ergebnisse (vgl. Finn/Ravitch 2004; Oliveira 1995). Außerdem zeigt sich, dass sich in kleineren Staaten die staatlich garantierte Schulbuchzulassung aufgrund nicht immer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehender Fachleute, die die Schulbücher beurteilen sollen, problematisch gestaltet. Der Mangel an Expertinnen und Experten macht sich in der Tschechischen Republik zurzeit bereits bei der Schulbuchzulassung für den Unterricht in speziellen gewerblichen Fächern an einigen Mittelschulen bemerkbar. Die Community einzelner Fachdidaktikerinnen und -didaktiker in der Tschechischen Republik besteht in der Regel aus 10 bis 20 Fachleuten. Das Potenzial der Fachdidaktikerinnen und -didaktiker, qualitativ und empirisch überprüfte Schulbücher zu verfassen und zugleich unabhängig zu beurteilen, ist unter diesen Bedingungen relativ begrenzt. Es ist daher möglich, dass in der Tschechischen Republik in Zukunft nur die Kontrolle über die für die Primar- und die niedere Sekundarstufe bestimmten Schulbücher erhalten bleibt. Einige kritisch eingestellte Autorinnen und Autoren behaupten, dass das tschechische Bildungssystem und der Wert seiner Bestandteile vor allem durch mangelnde Kompetenz der für die Bildungspolitik verantwortlichen Personen und eine unzureichende Zusammenarbeit der Fachleute bedroht werden (vgl. Straková/Simonová 2013, S. 470). Diese Behauptung lässt sich ebenso auf die Schulbücher beziehen. Nur die Expertise einzelner Gutachterinnen und Gutachter kann die aus der unklaren Steuerung einiger Zulassungsverfahren stammenden Mängel aufwiegen.

Literatur und Internetquellen

- Anglin, G.J./Vaez, H./Cunningham, K.L. (2004): Visual Representations and Learning: The Role of Static and Animated Graphic. In: Jonassen, D.H. (Hrsg.): Handbook of Research on Educational Communications and Technology. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates, S. 865–916.

- EACEA (Education Audiovisual & Culture Executive Agency) (Hrsg.) (2015a): Eurypedia. Česká republika: Organizace a struktura vzdělávacího systému. URL: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Česká-republika:Organizace_a_struktura_vzdělávacího_systému; Zugriffsdatum: 13.12.2015.
- EACEA (Education Audiovisual & Culture Executive Agency) (Hrsg.) (2015b): Eurypedia. Česká republika: Správa a řízení na národní a/nebo regionální úrovni. URL: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Česká-republika:Správa_a_řízení_na_národní_a/nebo_regionální_úrovni; Zugriffsdatum: 13.12.2015.
- EACEA (Education Audiovisual & Culture Executive Agency) (Hrsg.) (2015c): Eurypedia. Česká republika: Organizace základního vzdělávání. URL: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Česká-republika:Organizace_základního_vzdělávání; Zugriffsdatum: 13.12.2015.
- Finn, C.E./Ravitch, D. (2004): *The Mad, Mad World of Textbook Adoption*. Washington, DC: Thomas B. Fordham Institute.
- Kopp, B. v. (2010): Tschechische Republik. In: Döbert, H./Hörner, W./Kopp, B. v./Reuter, L.R. (Hrsg.): *Die Bildungssysteme Europas*. Vollständig überarb. und erweiterte Aufl. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 749–769.
- Mahmood, K. (2011): Conformity to Quality Characteristics of Textbooks: The Illusion of Textbook Evaluation in Pakistan. In: *Journal of Research and Reflections in Education* 5, H. 2, S. 170–190.
- MŠMT (Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy) (2013): Směrnice náměstka ministra pro vzdělávání ministerstva školství, mládeže a tělovýchovy k postupu a stanoveným podmínkám pro udělování a odnímání schvalovacích doložek učebnicím a učebním textům a k zařazování učebnic a učebních textů do seznamu učebnic (č. j. MSMT-34616/2013 ze dne 30.09.2013). Praha. URL: <http://www.msmt.cz/file/32170/download/>; Zugriffsdatum: 23.01.2016.
- Oliveira, J.B. (1995): Understanding Textbook Quality in the USA: How Governments Distort the Market. In: *International Review of Education* 41, H. 6, S. 481–500.
- Stein, M./Stuen, C./Carnine, D./Long, R.M. (2001): Textbook Evaluation and Adoption. In: *Reading & Writing Quarterly* 17, H. 1, S. 5–23.
- Straková, J./Simonová, J. (2013): Assessment in the School Systems of the Czech Republic. In: *Assessment in Education: Principles, Policy & Practice* 20, H. 4, S. 470–490.